



BRUNO-H.-BÜRGE L

GRUNDSCHULE

Breite Straße 69
16225 Eberswalde

03334-23344

sekretariat@bhb-grundschule.de
www.buergel-schule-eberswalde.de

Schulleitung: Katrin Wegner
Stellvertretung: Sylvia Bastian
erweiterte Schulleitung: Antonia Kolonko



Konzeption für Friedvolles Lernen

MUSISCH KREATIV NATURWISSENSCHAFTLICH



1. GEMEINSAMES LEITBILD	- 1 -
2. UMGANG MIT KONFLIKTSITUATIONEN UND STÖRUNGEN IM SCHULALLTAG	- 3 -
2.1 INTERVENTIONSANREGUNGEN UND HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN	- 4 -
2.2 WER KANN NOCH HELFEN?	- 6 -
3. GEWALTPRÄVENTIONSMAßNAHMEN	- 6 -
3.1. SOZIALARBEIT	- 7 -
3.2 POLIZEI	- 7 -
3.3 LEHRKRÄFTE	- 7 -
3.4 SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER	- 8 -
3.5 ELTERN	- 8 -
3.6 STRUKTURELLE MAßNAHMEN	- 8 -
3.7 PRÄVENTIVE VORARBEIT	- 8 -
4. RUHE- UND RÜCKZUGSMÖGLICHKEITEN	- 9 -
4.1 NACHDENK- UND ENTSPANNUNGSRAUM	- 9 -
4.2 SONSTIGE RÄUME	- 9 -
4.3 SCHULHOF UND SCHULGELÄNDE	- 10 -
4.4 WEITERE IDEEN	- 11 -
5. PARTIZIPATION DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER	- 11 -
5.1 BEDEUTUNG VON PARTIZIPATION IN DER GRUNDSCHULE	- 11 -
5.2 FORMEN DER PARTIZIPATION	- 11 -
<i>Aufsichtsschülerinnen und -schüler (vorwiegend aus dem JG 5 & 6)</i>	- 11 -
<i>Klassenrat, Projektarbeit, u.a.</i>	- 12 -
<i>Beteiligung an Schulgremien</i>	- 12 -
5.3 STRATEGIEN ZUR FÖRDERUNG DER PARTIZIPATION	- 14 -
5.4 VORTEILE DER EINBINDUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN IM SCHULALLTAG-	14
-	
5.5 UMSETZUNG UND HERAUSFORDERUNGEN	- 14 -
6. ELTERNARBEIT	- 15 -
6.1 WARUM IST ELTERNARBEIT WICHTIG?	- 15 -
6.2 AKTUELLER STAND	- 15 -
6.3 VERTRETUNG DER ELTERN IM SCHULLEBEN IHRER KINDER	16
6.4 ELTERNCAFÉ	16
<i>Ziele und Vorteile eines Elterncafés</i>	16
<i>Typische Aktivitäten im Elterncafé</i>	17
6.5 ELTERNVORTRAG	17
6.6 KOMMUNIKATIONSLEITFADEN FÜR ELTERNGESPRÄCHE	17
<i>Elternabende</i>	17
<i>Elterngespräche</i>	18
ANHANG	19

1. gemeinsames Leitbild

Während der Entwicklung des Konzept zum friedvollen Lernen, kamen wir immer wieder auf drei wesentliche Aspekte unseres täglichen Zusammenseins in der Schule. Diese spiegeln unser kollektives Wertebild, was uns für das tägliche gemeinsame Lernen und Arbeiten wichtig ist und bildet unser Leitbild ab.

Ich bin freundlich und respektvoll.	Ich achte auf meine Lautstärke.	Ich halte Ordnung.
<ul style="list-style-type: none">•gemeinsame/r Begrüßung, Abschied•Bitte, Danke	<ul style="list-style-type: none">•im Schulhaus•während der Pause im Raum•bei verschiedenen Methoden (Partnerarbeit, Gruppenarbeit)	<ul style="list-style-type: none">•an meinem Platz.•in meiner Schulmappe.•im Klassenraum.•auf den Toiletten.•Ich erledige zuverlässig meinen Dienst.

In der folgenden Übersicht wird dargestellt, welchen Beitrag Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler und Eltern für das gemeinsame Leitbild leisten können.

Lehrerinnen und Lehrer

- ...agieren als Vorbilder für Kinder und Eltern und leben dabei gemeinsame Werte und die drei Säulen für das friedvolle Lernen vor
- ...nehmen sich Hilfesuchen und Konflikten der Kinder in jedem Fall an, bzw. helfen bei der Vermittlung an eine helfende Person
- ...sind verantwortlich für eine ruhige und friedvolle Lernatmosphäre
- ...wirken in Konfliktsituationen deeskalierend

Schülerinnen und Schüler

- ...handeln nach den drei Säulen des friedvollen Lernens
- ...halten die Hausordnung und die Klassenregeln ein
- ...tragen Verantwortung für das eigene Handeln, ein friedliches Miteinander und die Ordnung im Schulgebäude
- ...tragen in Konfliktsituationen mit einer Wiedergutmachung zu einer Lösung des Konflikts bei

Eltern

- ...vertrauen der Arbeit der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals
- ...halten den Kommunikationsweg ein (Fachlehrkraft >> Klassenlehrkraft >> Schulleitung)
- ...wenden sich bei Konflikten oder Problemen an die zuständige pädagogische Fachkraft, damit Probleme aus der Schule in der Schule geklärt werden können
- ...tragen mit der häuslichen Erziehung zu einer respektvollen und friedlichen Atmosphäre innerhalb der Schule bei
- ...unterstützen mit ihrem Interesse am schulischen Alltag (HA-Heft, Postmappe) ihr Kind in seiner schulischen Laufbahn
- beachten die Regeln der Schule

2. Umgang mit Konfliktsituationen und Störungen im Schulalltag

Übergeordnetes Ziel:

positiver Beziehungsaufbau zum Kind und Eltern

Handeln der Lehrkraft muss transparent, berechenbar und konsequent sein.
Angekündigte Konsequenzen müssen **umsetzbar** sein und **konsequent** umgesetzt werden.

Botschaft an das Kind:

„Dein Handeln hat immer eine Konsequenz. Du bist für dein Handeln verantwortlich.“

Arbeit und Handeln im Team:

- Fallberatung
- Klassenkonferenzen
- Informeller Austausch
- einheitliches, gemeinsames Handeln bietet den SuS Sicherheit, Transparenz und Berechenbarkeit

Praxisideen für einen positiven Beziehungsaufbau mit herausfordernden SuS:

- grüßen im Schulhaus (mit Namen), persönliche Ansprache, freundliches Wort/Kompliment
- jeden Tag dem Kind eine neue Chance geben
- Kind mit Namen ansprechen
- jede Gelegenheit für ein Lob nutzen/freundliche Worte
- Kind als eigenen Helfer einbinden → dem Kind das Gefühl geben, dass es gebraucht wird

Ideen zum Verstärken von positivem Verhalten im Unterricht:

- **Verstärkersystem:** Sammeln von Sternen/Muggelsteinen/o.ä. für positives Verhalten
- **Verhaltensampel:** Chance auf Verbesserung muss immer gegeben sein
- Belohnung für positives Verhalten → z.B. Spielstunde, Pause verlängern, Film gucken, Eis essen
- Durchführung von **Klassenrat** verbindlich ab der 3. Klasse (Deutsch: Bereich Sprechen und Zuhören, Sachunterricht/GeWi Demokratieerziehung)
- **Differenzierung** der Aufgaben: Das Kind muss das Gefühl haben, dass es die Anforderungen schaffen kann

2.1 Interventionsanregungen und Handlungsmöglichkeiten

Sofortige Interventionsmöglichkeiten:

(Was kann ich in der Störsituation tun?)

- Ermahnung
- Sichtbarmachung von Störung (z.B. Verschieben auf der Verhaltensampel, Namen an der Tafel o.ä.)
- schriftliche Mitteilung des Verhaltens an die Sorgeberechtigten
- Entfernen störender Gegenstände
- Versetzen an einen anderen Platz/Einzelplatz
- Angebot von „Abschottungshilfen“ (z.B. Ohrschützer, Lernbüro, ...)
- dem Kind eine Auszeit geben
- Arbeiten vor der Tür/ vor der Tür über das eigene Verhalten nachdenken (Aufsichtspflicht liegt weiterhin bei der LK)
- das Kind bis zum Stundenende in eine andere Klasse setzen
- Einbeziehung der Schulsozialarbeiterinnen (z.B. telefonisch oder per Botendienst)
- Einbeziehung der Schulleitung
- mit der Klasse den Raum verlassen → störendes Kind verbleibt allein im Klassenraum (Aufsichtspflicht liegt weiterhin bei der LK)
- Nacharbeit am nächsten Tag nach Unterrichtschluss (schriftliche Mitteilung einen Tag vorher an die Sorgeberechtigten, Absprache mit dem Hort treffen)
- sofern das Kind eine massive Gefahr für sich und/oder andere darstellt: durch die Sorgeberechtigten abholen lassen → anschließend muss eine schriftliche Missbilligung des Verhaltens verfasst werden

vgl. Erziehungsmaßnahmen (Anhang S. ...)

Langfristige Interventionsmöglichkeiten:

(Was kann ich langfristig tun, wenn das Störverhalten eines Kindes immer wieder auftritt?)

- **positiver Beziehungsaufbau** mit dem Kind
- **Gespräch mit den Sorgeberechtigten** → ggf. unter Einbeziehung weiterer Fachlehrkräfte, Sonderpädagogin, Sozialarbeiterinnen, Schulleitung
 - o Vereinbarungen über Kommunikationsform und Informationsweg treffen
 - o kleinschrittige, schaffbare Ziele abstecken
 - o positives Verstärkersystem vereinbaren, das auch zu Hause Beachtung findet und gewertschätzt wird
 - o regelmäßigen Austausch (z.B. wöchentliches Telefonat) zur Rückmeldung festlegen
- **Einberufung einer Klassenkonferenz, um gemeinsame Absprachen und einheitliches Handeln zu ermöglichen, ggf. Fallberatung durchzuführen**
- **Individuelle Vereinbarungen** zum Umgang mit Stress- und Störsituationen (z.B. Auszeitort in Nähe des Klassenraumes, Vereinbarungen mit den SoZis, Fidget Toys, etc.)
- Absprachen mit Kolleg:innen aus **benachbarten Klassenräumen** zur gegenseitigen Aufnahme von störenden Kindern
- **Sammeln von Bewertungstoken/-smileys** o.ä. zur individuellen Rückmeldung des Verhaltens im Unterricht im HA-Heft oder Pendelheft im L-Tisch
 - o Idee: Belohnungsstunde, wenn Ziel der Woche erreicht wurde → freitags 5. Std (Ines), 6. Std (Annelie)
 - o Ziele müssen transparent und erreichbar sein

konstruktiver Umgang mit Fehlverhalten/ Wiedergutmachung:

- bei der Frage nach geeigneten Maßnahmen sollte stets eine Form der Wiedergutmachung gefunden und eingefordert werden
- dabei muss das Kind selbst aktiv werden
- Wiedergutmachungen müssen konstruktiv und altersangemessen sein und mit dem Fehlverhalten zu tun haben
- sie müssen gewürdigt werden und geben dem Kind und den beteiligten Personen die Möglichkeit, einen Abschluss für einen Vorfall zu finden
- **mögliche Wiedergutmachungen können z.B. sein:**
 - o ernst gemeinte Entschuldigung
 - o Nacharbeiten von nicht erfüllten Aufgaben
 - o Entschuldigungsbrief schreiben, Bild malen, etwas Gutes für den Geschädigten / die Geschädigte tun
 - o Nachdenkaufgabe
 - o Klassenraum aufräumen
 - o Referat/Plakat über ein passendes Thema halten
 - o den Stundeninhalt der letzten Stunde kurz zusammenfassen
 - o etwas in Ordnung bringen/aufräumen/putzen
 - o Regeln für ein Spiel ordentlich aufschreiben und alle Mitspieler unterschreiben lassen
 - o Unterstützung des Hausmeisters
 - o ...

Dokumentation

- Dokumentation in **WeBBschule** (Stundenberichte, Bemerkungen) → Grundlage für Elterngespräche, Arbeits- und Sozialverhalten, etc. → Vorkommnisse aus der Pause werden in eine angrenzende Stunde eingetragen
- **Information an die Sorgeberechtigten** (über HA-Heft, Mail oder telefonisch): dabei ist zu beachten, wie die Informationen möglichst konstruktiv übermittelt werden können, um gemeinsam mit den Sorgeberechtigten Lösungen finden zu können
- Elterngespräche, Klassenkonferenzen, Vereinbarungen, schriftliche Missbilligungen und Ordnungsmaßnahmen müssen **protokolliert** und in der **Akte** abgeheftet werden

Ordnungsmaßnahmen (vgl. Anhang S. ... § 64 BbgSchulG):

- Ordnungsmaßnahmen (z.B. Suspendierungen, Ausschluss von Fahrten, Umsetzen in eine andere Klasse) greifen erst dann, wenn Erziehungsmaßnahmen keine Verhaltensänderung gebracht haben → es ist stets zu prüfen, welche Möglichkeiten der Wiedergutmachung und Verhaltensänderung dem Kind aufgezeigt wurden
- Ordnungsmaßnahmen müssen in der Regel durch die Klassenkonferenz oder Konferenz der Lehrkräfte ausgesprochen werden (in dringenden Fällen kann die Klassenkonferenz nachträglich tagen)
- in der Klassenkonferenz muss eine Anhörung der Konfliktparteien stattfinden
- der Ausschluss von einer Schulfahrt, Wandertag oder einem Projekt muss ebenfalls über die Klassenkonferenz beschlossen werden
- bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, sollte unbedingt der Gesetzestext genau gelesen und mit der Schulleitung Rücksprache gehalten werden

2.2 Wer kann noch helfen?

Schulsozialarbeiterinnen:

- Verhaltenstraining
- Elternarbeit
- Hospitationen im Unterricht

Kolleginnen und Kollegen:

- kollegialer Austausch
- gemeinschaftliches Handeln
- gegenseitige Unterstützung

Schulpsychologie:

- Beratung für Lehrkräfte, Eltern und Kinder

Schulleitung:

- rechtliche Absicherung
- Absprachen bei Unsicherheit
- Dienstweg zum Schulamt

Sonderpädagogin:

- Diagnostik
- Differenzierung/Förderung
- Elternkommunikation

Jugendamt:

- muss involviert werden, sofern „das Fehlverhalten erhebliche, absehbar nicht ausgleichende erzieherische und das Wohl der Schülerin oder des Schülers gefährdende Defizite [offenbart].“ (BbgSchulG § 63 Abs. 3)

3. Gewaltpräventionsmaßnahmen



3.1. Sozialarbeit

- Motto-Wochen
- Einzelfallhilfe und Beratung
- Klassenprojekte / soziale Wochen?
 - Förderung eines respektvollen und freundlichen Umgangs miteinander durch Programme zur sozialen Kompetenz und Konfliktlösung
 - Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler für das Thema Gewalt und Mobbing durch Workshops, Informationsveranstaltungen und Projekte
 - Rollenspiele, Gruppendiskussionen, Workshops zur Förderung von Empathie und Sozialkompetenzen
 - Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und der Teamfähigkeit
- Lupo
 - Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler
 - Rollenspiele, Übungen zur Empathieförderung, Kommunikationstraining
 - regelmäßige Unterrichtseinheiten im Klassenverband durch Schulsozialarbeiter
- Mädchen- & Jungen-AG
- Ferienangebote
- regelmäßige Elterngespräche und -briefe
- Elternsprechstunde
- Bürgelcafé
- Elternvorträge

3.2 Polizei

- Aufklärung über Cybermobbing (Kl. 4/5)
- Aufklärung zur Suchtprävention (Kl. 6)
- regelmäßige Workshops und Informationsveranstaltungen für Schüler, Lehrer und Eltern über die Formen von Gewalt (physisch, psychisch, Mobbing, Cybermobbing) und deren Auswirkungen
- Bereitstellung von altersgerechten Broschüren, Plakaten und Videos, die Gewaltprävention thematisieren

3.3 Lehrkräfte

- Arbeiten nach einem gemeinsamen Werte- und Handlungskonzept
- pädagogische Weiterbildungen
- Wahl von Vertrauenslehrer und/ oder Vertrauenslehrerin
- kollegiale Fallberatung
- Hospitation

- Förderung eines positiven Klassenklimas durch klare Regeln und Erwartungen, die ein respektvolles Miteinander fördern
- Sensibilisierung der Lehrkräfte für Anzeichen von Mobbing und Gewalt unter Schülerinnen und Schülern, um frühzeitig eingreifen zu können
- Einrichtung regelmäßiger Austausch- und Supervisionsmöglichkeiten für Lehrkräfte, um Erfahrungen zu teilen und Unterstützung bei schwierigen Situationen zu erhalten

3.4 Schülerinnen und Schüler

- Angeleitete Aufsichts- und Ordnungsschülerinnen und -schüler
- Partnerklassen als Vorbilder und Unterstützung
- Stärkere Einbeziehung der 5. und 6. Klassen bei Festen und Veranstaltungen
- Förderung der Eigenverantwortung und Konfliktlösungskompetenzen der Schülerinnen und Schüler
- Regelmäßige Treffen der Klassensprecher zur Besprechung von Anliegen und Vorschlägen

3.5 Eltern

- transparente Informationen
- Aufklärungsangebote und Vorträge
- Einbindung der Eltern und Erziehungsberechtigten in die Präventionsarbeit, um ein gemeinsames Verständnis für ein gewaltfreies Schulumfeld zu schaffen
- siehe Punkt Elternarbeit

3.6 strukturelle Maßnahmen

- Gestaltung des Schulgeländes
- getrennte Pausenhöfe
- Minimierung von Risikozonen und Schaffung sicherer Bereiche
- Bereitstellung von Bereichen zur Entspannung und aktiven Bewegung
- Kontrolle und Beschränkung des Zugangs zur Schule
- Etablierung klarer Verhaltensrichtlinien und Konsequenzen bei Regelverstößen

3.7 präventive Vorarbeit

- Werte, Normen, Benehmen gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und Eltern erarbeiten und regelmäßig thematisieren
- Einrichtung eines Schulklimas, das Offenheit und Vertrauen fördert, damit Schülerinnen und Schüler sich sicher fühlen, Probleme ansprechen zu können
- Konfliktlösungstraining

- Kommunikationstraining
- soziales- und emotionales Lernen
- gemeinsame Schulregeln, regelmäßige Feedbackrunden, Schulprojekte zur Förderung des Gemeinschaftsgefühls
- Zusammenarbeit mit Jugendämtern, Beratungsstellen, Polizei und gemeinnützigen Organisationen

4. Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten

Ein weiterer Teil des Konzepts zum friedvollen Lernen zielt darauf ab, eine ruhige und inspirierende Lernumgebung zu schaffen, die sowohl den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler als auch der Lehrerinnen und Lehrer gerecht wird. Durch gezielte Gestaltung der Schulräume und Außenbereiche sollen Orte geschaffen werden, an denen sich alle wohl fühlen und effektiv arbeiten können.

4.1 Nachdenk- und Entspannungsraum

Die bisherige Vorgehensweise bzgl. des Ruheraums wird überarbeitet, sodass zukünftig ein Nachdenkraum und ein echter Entspannungsraum entstehen. Der Nachdenkraum soll als Ort dienen, an dem Schülerinnen und Schüler ohne Ablenkung zur Ruhe kommen und über ihr Verhalten / ihre Situation nachdenken können. Der Raum wird deshalb bewusst reizarm gestaltet. Es ist möglich den Schülerinnen und Schüler individuelle "Nachdenkaufgaben" (keine reinen Abschreibeaufträge) oder Aufgaben zur Wiedergutmachung zur Bearbeitung im Nachdenkraum mitzugeben. Für die Kontrolle dieser bzw. bei Rückfragen zu diesen Aufgaben ist die Lehrkraft zuständig, die diese Aufgabe erteilt hat – nicht die Aufsicht. Zudem wird ein anregend gestalteter Entspannungsraum eingerichtet, der eine Lesecke (Bibliothek), klassenübergreifende Freiarbeit z.B. Mathespiele, Gesellschaftsspiele, Puzzle etc. und Aufgaben für Leistungsstarke (Forder- / Knobelaufgaben) bietet. Es soll in der Methodenwoche jeweils zu Beginn des Schuljahres mit allen Kindern geübt werden, wie dieser Raum genutzt werden kann und welche Regeln dort gelten. Dafür erhalten die Kinder dann einen Entspannungsraum-Führerschein, welcher ggf. auch wieder entzogen werden kann. Der Entspannungsraum soll während der Hofpausen und Unterrichtszeiten möglichst für alle Kinder zugänglich sein. Weitere Details wie die Bereitstellung einer Aufsichtsperson während der Unterrichtszeit, die Begrenzung der Anzahl der Kinder und explizite Regeln des Raumes sind noch in der Planung.

4.2 Sonstige Räume

Auch für das (Lehr-)Personal der Schule sollen die Räume neugestaltet werden, darunter ein Arbeits- / Ruheraum (mit PC-Plätzen, Telefon und Kopierer), sowie ein

Entspannungs- / Pausenraum im großen Lehrerzimmer. Im großen Lehrerzimmer werden die Tische zu Gruppentischen zusammengestellt und eine digitale Tafel eingerichtet, welche auch für Dienstberatungen, Lehrerkonferenzen u.ä. genutzt werden kann.

Das Mathekabinett, die GeWi- und NaWi-Vorbereitungsräume und die Bibliothek werden umgestaltet, um sie als Teilungsräume für alle Klassen verfügbar zu machen. Sitzgelegenheiten im Flur sollen ebenfalls eine flexible Lernumgebung für Stillarbeit schaffen.

Im Gesprächsraum werden Bilderleisten mit Schülerarbeiten angebracht, um diesen Raum ansprechend zu gestalten. Blumen, ein Wasserspender, eine Couch z.B. für Gespräche mit Schülerinnen und Schülern und ein "besetzt/frei"-Schild tragen ebenfalls zur Verschönerung bei.

Unnötige Möbel werden in allen genannten Räumen entfernt und ggf. in anderen (Klassen-)Räumen genutzt.

4.3 Schulhof und Schulgelände

Die Sommerschule wird bei entsprechendem Wetter konsequent genutzt, wobei der Schulhof mit Bänken, Tischen (ohne Lücken / Rillen) und wetterfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet wird. Ein Sonnensegel sowie eine Abtrennung des Sportbereichs auf dem Hof mit einem Zaun und ein Ballfangnetz bei den festen Fußballtoren sollen die Nutzung des Außenbereichs verbessern. Altersgerechter Spielzeug wird bereitgestellt (Spielkisten), um die Pausenzeiten attraktiver zu gestalten. Während der Hofpausen wird der Schulgarten geöffnet und dient den Schülerinnen und Schülern als Rückzugsraum. Alle Klassen werden regelmäßig dazu ermutigt, sich aktiv an der Pflege des Schulgartens und aller Schul-Grünanlagen zu beteiligen. Dies kann durch gemeinsame Pflanzaktionen, das Entfernen von Unkraut oder das Säubern der Wege geschehen. Durch diese gemeinschaftlichen Aktivitäten stärken wir nicht nur das Zusammengehörigkeitsgefühl, sondern vermitteln auch wichtige Werte wie Umweltbewusstsein und Engagement für unsere Schulumgebung.

Weiterhin wollen wir die Gehwege entlang der Schrägen wieder als sichere Wege etablieren, wo bisher vermehrt Kinder durch das Gebüsch laufen. Um Unfälle und Verletzungen zu vermeiden, möchten wir die Grünanlagen auf unserem Schulgelände erneuern. Zu diesem Zweck werden wir kleine Erinnerungsschilder platzieren, die die Schülerinnen und Schüler freundlich dazu ermutigen, die Gehwege zu nutzen. Zusätzlich werden die Aufsichtsschülerinnen und -schüler während der zweiten Hofpause sicherstellen, dass alle Kinder, die das Schulgelände verlassen, sich an die Regeln halten und die vorgegebenen Wege nutzen. Diese Maßnahme dient nicht nur der Sicherheit, sondern fördert auch das Verantwortungsbewusstsein unserer Schülerinnen und Schüler.

Mit diesem ganzheitlichen Ansatz möchten wir nicht nur die Sicherheit auf unserem Schulgelände gewährleisten, sondern auch eine positive Atmosphäre schaffen, in der sich alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft wohl und geschützt fühlen.

4.4 weitere Ideen

- Klassenstufen nach Hofseiten trennen nur für 1. Hofpause
- "Wartebank/Wartebereich" für Kinder, die einen Spielpartner suchen
- Beschilderung der Aufgänge & der Hofseiten für die jeweiligen Jahrgänge
- Hüpfspiele fest auf den Boden malen
- Hilfezone: Kinder-Mediatoren auf dem Schulhof
- Schilder "Keine Hunde auf dem Schulhof" & "Nichtraucher-Bereich"

5. Partizipation der Schülerinnen und Schüler

Die Partizipation von Schülern und Schülerinnen in der Grundschule ist ein wichtiges Thema, das sich auf die Einbindung von Jungen und Mädchen in Entscheidungsprozesse und Aktivitäten im schulischen Umfeld bezieht. Dabei geht es darum, den Schülern und Schülerinnen die Möglichkeit zu geben, aktiv an der Gestaltung ihres Schulalltags teilzunehmen und ihre Meinungen und Wünsche zu äußern.

5.1 Bedeutung von Partizipation in der Grundschule

Selbstbewusstsein und Selbstwirksamkeit: Durch Partizipation entwickeln Schülerinnen ein stärkeres Selbstbewusstsein und ein Gefühl der Selbstwirksamkeit. Sie lernen, dass ihre Meinung zählt und dass sie Einfluss auf ihre Umwelt haben können.

Demokratieverständnis: Frühe Beteiligung an Entscheidungsprozessen fördert das Verständnis für demokratische Prinzipien und die Bedeutung von Mitbestimmung.

Soziale Kompetenzen: Partizipation unterstützt die Entwicklung sozialer Kompetenzen wie Kommunikation, Teamarbeit und Konfliktlösung.

5.2 Formen der Partizipation

Aufsichtsschülerinnen und -schüler (vorwiegend aus dem JG 5 & 6)

Pausenaufsicht: Unterstützung der Lehrkräfte bei der Aufsicht während der Hofpausen, um sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler die Regeln einhalten und Konflikte vermieden werden.

Mithilfe bei Veranstaltungen: Unterstützung bei schulischen Veranstaltungen wie Sportfesten, Musikaufführungen oder Schulfesten, indem sie organisatorische Aufgaben übernehmen oder als Ansprechpartner für jüngere Schülerinnen und Schüler fungieren.

Begleitung bei Ausflügen: Hilfe bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern bei Schulausflügen oder Exkursionen, um die Sicherheit und den reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Patenschaften: Übernahme von Patenschaften für neue Schülerinnen und Schüler oder für Jüngere, um ihnen den Einstieg zu erleichtern und bei der Integration zu helfen.

Unterstützung im Unterricht oder an Projekttagen: In einigen Fällen können Aufsichtsschülerinnen und -schüler auch im Unterricht assistieren, beispielsweise durch Hilfe bei Gruppenarbeiten oder bei der Betreuung von Projekten.

Klassenrat, Projektarbeit, u.a.

Klassenrat: Regelmäßige Treffen, bei denen Schülerinnen und Schüler über Klassenthemen diskutieren und Entscheidungen treffen können. Dies fördert die Meinungsäußerung und das gemeinsame Finden von Lösungen. Der Klassenrat kann erfahrungsgemäß ab der 3. Klasse 1x wöchentlich tagen. Weiterführende Informationen finden Sie unter: <https://www.klassenrat.org/> oder <https://degede.de/project/klassenrat-wir-sind-klasse/> .

Projektarbeit: Schülerinnen können in Projektgruppen eigenständig Themen auswählen, planen und durchführen. Dies ermöglicht eine praxisnahe und interessenbezogene Auseinandersetzung mit verschiedenen Themen.

Beteiligung an Schulregeln: Schülerinnen können in die Erstellung und Überarbeitung von Schulregeln eingebunden werden, was die Akzeptanz und Einhaltung dieser Regeln erhöht.

Beteiligung an Schulgremien

Schulgremien spielen eine zentrale Rolle im schulischen Alltag und in der Schulentwicklung. Sie bieten eine strukturierte Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern und andere Mitglieder der Schulgemeinschaft, sich aktiv an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Im Folgenden finden sich einige wesentliche Schulgremien, ihre Aufgaben und Funktionen sowie die Vorteile der Beteiligung.

Schülervertretung:

In der Grundschule kann eine Schülerinnen- und Schülervertretung existieren, die die Interessen der Schülerinnen und Schüler der gegenüber Lehrkräften und der Schulleitung vertritt. Hierbei treffen sich die Klassensprecher-Teams alle 6-8 Wochen, um über die Themen der Kinder sowie der gesamten Schulorganisation zu sprechen. Weiterführende Informationen findet Sie unter: <https://bildungsserver.berlin->

brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/Demokratiebildung/Schuelerpartizipation/Broschuere_Schueler_innen-Vertretung_2021.pdf

Aufgaben: Vertretung der Interessen der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften, Organisation von schulischen Veranstaltungen und Projekten, Mitwirkung in verschiedenen schulischen Gremien.

Zusammensetzung: Gewählte Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassenstufen.

Funktion: Fördert die Mitbestimmung der Schülerinnen und Schüler und stärkt das Demokratieverständnis.

Elternbeirat (Elternvertretung, Elternkonferenz)

Aufgaben: Vertretung der Interessen der Elternschaft, Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Lehrkräften, Organisation von Elternabenden und Veranstaltungen, Mitwirkung bei schulischen Entscheidungen.

Zusammensetzung: Gewählte Elternvertreterinnen und -vertreter aus den Klassen.

Funktion: Unterstützt die Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus und fördert die Zusammenarbeit.

Lehrerkonferenz

Aufgaben: Beratung und Beschlussfassung über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Schule, Entwicklung und Umsetzung von Schulprogrammen und -projekten.

Zusammensetzung: Alle Lehrkräfte der Schule.

Funktion: Sicherstellung der pädagogischen Qualität und der kontinuierlichen Schulentwicklung.

Schulkonferenz (Gesamtkonferenz)

Aufgaben: Höchstes Entscheidungsgremium der Schule, Beratung und Beschlussfassung über grundlegende Schulangelegenheiten, einschließlich Schulprogramm, Schulordnung und Haushalt.

Zusammensetzung: Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitung, Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler.

Funktion: Fördert die Zusammenarbeit aller Beteiligten und trifft grundlegende Entscheidungen für die Schulentwicklung.

Fachkonferenzen

Aufgaben: Beratung und Beschlussfassung über fachbezogene Angelegenheiten, Entwicklung von Curricula und Unterrichtsmaterialien.

Zusammensetzung: Fachlehrkräfte eines bestimmten Fachs.

Funktion: Gewährleistung der fachlichen Qualität und Weiterentwicklung des Fachunterrichts.

5.3 Strategien zur Förderung der Partizipation

Ermutigung und Unterstützung: Lehrerinnen und Lehrer sollten Schülerinnen aktiv ermutigen, ihre Meinung zu äußern, und ihnen dabei Unterstützung bieten. Dies kann durch gezielte Fragen und ein offenes Ohr für ihre Anliegen geschehen.

Rolle der Lehrkraft: Lehrkräfte sollten als Moderatoren und Unterstützer fungieren, die den Schülerinnen Raum für eigene Ideen und Entscheidungen geben, anstatt sie nur zu lenken.

Geschlechtergerechte Pädagogik: Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Unterschiede und gezielte Förderung von Mädchen und Jungen in Bereichen, in denen sie weniger aktiv sind.

Schaffung einer wertschätzenden Atmosphäre: Ein Schulklima, das von Respekt, Offenheit und Wertschätzung geprägt ist, fördert die Bereitschaft aller Schülerinnen und Schüler zur aktiven Teilnahme.

5.4 Vorteile der Einbindung von Schülerinnen und Schülern im

Schulalltag

Förderung sozialer Kompetenzen: Schülerinnen und Schüler in Aufsichtsfunktionen entwickeln soziale Kompetenzen wie Verantwortungsbewusstsein, Empathie, Kommunikationsfähigkeit und Konfliktlösung.

Stärkung des Schulklimas: Die Einbindung von Schülerinnen und Schülern in verantwortungsvolle Aufgaben fördert ein positives Schulklima und ein Gemeinschaftsgefühl.

Entlastung der Lehrkräfte: Durch die Unterstützung der Aufsichtsschülerinnen und -schüler werden Lehrkräfte entlastet, was ihnen mehr Raum für pädagogische Aufgaben gibt.

Vorbereitung auf zukünftige Aufgaben: Die Übernahme von Verantwortung bereitet Schülerinnen und Schüler auf zukünftige Aufgaben und Rollen im Berufsleben und im gesellschaftlichen Engagement vor.

Vorbildfunktion: Aufsichtsschülerinnen und -schüler dienen jüngeren Schülerinnen und Schülern als Vorbilder und tragen dazu bei, positive Verhaltensweisen zu fördern.

5.5 Umsetzung und Herausforderungen

Auswahl und Training: Eine sorgfältige Auswahl der Aufsichtsschülerinnen und -schüler sowie eine gezielte Schulung sind wichtig, um sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben kompetent und verantwortungsvoll übernehmen können.

Klare Regeln und Zuständigkeiten: Es ist wichtig, klare Regeln und Zuständigkeiten festzulegen, damit Aufsichtsschülerinnen und -schüler wissen, welche Aufgaben sie übernehmen und welche Grenzen sie beachten müssen.

Unterstützung und Feedback: Regelmäßige Unterstützung und Feedback von Lehrkräften sind notwendig, um die Aufsichtsschülerinnen und -schüler in ihrer Rolle zu stärken und kontinuierlich zu verbessern.

Motivation und Anerkennung: Anerkennung und Wertschätzung der Arbeit der Aufsichtsschülerinnen und -schüler durch die Schulgemeinschaft tragen zur Motivation und Zufriedenheit bei.

6. Elternarbeit

6.1 Warum ist Elternarbeit wichtig?

- “Je besser das Verhältnis zwischen Schule und Elternhaus, desto positiver wird sich das auf den Lernerfolg der Kinder auswirken.“ (Lindner, Ulrike 2000)
- Eltern als Kooperationspartner gewinnen
- Lernbereitschaft beim Kind steigt
- Ideal: partnerschaftliche Zusammenarbeit
- Elternabende und Elterngespräche als Chance
 - Willkommenskultur pflegen
 - Persönliche Begegnung ermöglicht zugewandtes Verhältnis auf Augenhöhe
 - schafft Vertrauen und Transparenz

6.2 aktueller Stand

Was wir bereits etabliert haben:

- 2 Elternsprecherinnen und -sprecher pro Klasse
- regelmäßige Elterngespräche
- Elternabende
- Informationsheftchen zum Schuljahresbeginn
- Schulsozialarbeiterinnen als Helfer in vielerlei Hinsicht (bei Gespräch, bei Antragsstellung, ...)
- Räume für Elternbeteiligung (z.B. als Helfer / Begleiter bei Projekttagen, Wandertagen etc.)

- Elterncafé

in Planung:

- Elternvorträge
- Schulhomepage mehrsprachig bzw. in leichter Sprache
- Informationsheftchen in mehreren Sprachen?
- Räume für Elternbeteiligung ausdehnen – Eltern könnten eigene Angebote beim Schulfest gestalten o.ä.

6.3 Vertretung der Eltern im Schulleben Ihrer Kinder

Elternsprecher*innen spielen eine wichtige Rolle in Schulen. Sie vertreten die Interessen der Elternschaft in schulischen Gremien und arbeiten eng mit der Schulleitung zusammen, um die Kommunikation zwischen Eltern und Schule zu verbessern.

Die Aufgaben von Elternsprecher*innen umfassen unter anderem:

Vertretung der Elterninteressen: Sie vertreten die Anliegen und Meinungen der Elternschaft gegenüber der Schule.

Mitwirkung in schulischen Gremien: Sie nehmen an Sitzungen des Elternbeirats und anderen schulischen Ausschüssen teil.

Förderung der Kommunikation: Sie fördern den Austausch zwischen Eltern und Lehrkräften sowie der Schulleitung.

Organisation von Veranstaltungen: Sie helfen bei der Planung und Durchführung von schulischen Veranstaltungen und Projekten.

Unterstützung bei Konfliktlösungen: Sie fungieren als Vermittler*innen bei Konflikten zwischen Eltern und Schule.

Die Wahl der Elternsprecher*innen erfolgt in der Regel zu Beginn des Schuljahres in einer Elternversammlung. Unter folgender Internetseite finden Sie eine Broschüre, wo Sie das Thema vertieft bearbeiten können:

https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/schueler_und_eltern_mit_wirkung.pdf

6.4 Elterncafé

Ein Elterncafé ist eine informelle und offene Begegnungsstätte für Eltern, Kinder und den pädagogischen Mitarbeiter*innen der Schule. Ziel eines Elterncafés ist es, Eltern eine Plattform zu bieten, um sich auszutauschen, zu vernetzen und Informationen zu erhalten. Solch ein Café soll alle 6-8 Wochen stattfinden und eine entspannte Atmosphäre, in der Eltern bei Kaffee und Kuchen miteinander ins Gespräch kommen können, bieten.

Ziele und Vorteile eines Elterncafés

Austausch und Vernetzung:

- Eltern können Erfahrungen und Tipps austauschen.
- Aufbau eines unterstützenden Netzwerks.

Information und Beratung:

- Bereitstellung von Informationen zu verschiedenen Erziehungsthemen.

- Zugang zu Expertenvorträgen und Beratungsangeboten.

Stärkung der Elternschaft:

- Förderung der Zusammenarbeit und des Gemeinschaftsgefühls unter den Eltern.
- Unterstützung bei Erziehungsfragen und schulischen Belangen.

Förderung der Elternbeteiligung:

- Ermutigung der Eltern, sich stärker in das Schulleben einzubringen.
- Gelegenheit, Fragen und Anliegen direkt mit Lehrkräften oder der Schulleitung zu besprechen.

Typische Aktivitäten im Elterncafé

Gesprächsrunden: Offener Austausch über alltägliche Herausforderungen und Lösungen.

Vorträge und Workshops: Experten zu Themen wie Erziehung, Mediennutzung, Gesundheit usw.

Informationsveranstaltungen: Aktuelle Informationen zu schulischen oder kindbezogenen Themen.

Gemeinsame Aktivitäten: Bastelstunden, Lesungen oder Spiele für Kinder und Eltern.

6.5 Elternvortrag

Wir haben es uns als Ziel gesetzt, pro Schuljahr einen thematischen Elternvortrag über einen externe/n Referenten/in anzubieten. Thematische Schwerpunkte sind unter anderen: „Das Lernen lernen – Wie unterstütze ich mein Kind im Schulalltag?“, „Kinder im medialem Zeitalter – Mediennutzung im Grundschulalter“, „(Vor-) Pubertät – Wie umarme ich einen Kaktus?“ usw.)

6.6 Kommunikationsleitfaden für Elterngespräche

Elternabende

1. Wertschätzung

- vorab Frage nach geeigneter Uhrzeit durch Elternsprecher:in, gut gestaltete Einladung & Präsentation der Inhalte, Interesse an Anliegen der Eltern, „Herzlich Willkommen“

2. Aktivierung

- max. 20 Min Vortrag, dann Einbezug der Eltern durch Nachfragen, Meinungsbilder, Diskussionen, Erfahrungsaustausch

3. Positive Atmosphäre

- Wohlbefinden fördern, durch Orientierung vor Ort, Raumgestaltung, Begrüßung, Bewirtung, Interesse

4. Präsentation

- Informationsaufbereitung Gliederung und Visualisierung

Elterngespräche

1. Einstieg

- Schaffung einer freundlichen, angenehmen Gesprächsatmosphäre
- mit positivem Aspekt beginnen, Ich-Botschaften (Ich habe beobachtet, dass...), Aktives Zuhören (durch Gesten und kurze Rückmeldungen Aufmerksamkeit signalisieren), Spiegeln (Sie meinen er fühlt sich also ungerecht behandelt...), gleiches Interesse für Kind formulieren, Empathie

2. Problemwahrnehmung

- Worin liegen die Ursachen des Problems?

2.1 Lösungsversuche

- Wie kann das Problem gelöst werden?

2.2 Zielvereinbarungen

- Wie wird die Umsetzung aussehen?

3. Abschluss (positives Feedback)

Anhang

Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung - EOMV) Auf Grund des § 64 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 1. April 1996 (GVBl. I S.102) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

§ 1 Grundsätze

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen folgen den in § 63 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes bestimmten Grundsätzen. Sie müssen verhältnismäßig sein. Die Ursachen und Umstände, insbesondere auch mögliche Bedingungsbeziehungen des Fehlverhaltens sind zu klären. Art, Schwere und Folgen sowie die Vorwerfbarkeit des Fehlverhaltens sind festzustellen. Persönliche Voraussetzungen, die Einsicht in das Fehlverhalten sowie das zurückliegende Verhalten der Schülerin oder des Schülers sind zu berücksichtigen. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen betreffen einzelne Schülerinnen und Schüler und sind gegenüber Klassen oder anderen Lerngruppen nicht zulässig. Konfliktschlichtung und Erziehungsmaßnahmen gehen in der Regel Ordnungsmaßnahmen vor. In besonderen Fällen können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nebeneinander ausgesprochen werden.

(2) Bei gewalttätigem oder auf kulturelle, ethnische oder religiöse Anschauungen oder Gruppenzugehörigkeit zielendem Fehlverhalten ist neben den zu ergreifenden Ordnungsmaßnahmen in besonderem Maße erzieherisch zu handeln. Hierzu kann die schulpsychologische Beratung gehören.

§ 2 Konfliktschlichtung

(1) Über die Einleitung, das zweckmäßige Verfahren, die zu beteiligten Personen sowie über den Erfolg der Konfliktschlichtung entscheidet die Klassenlehrkraft, die auch die Konfliktschlichtung leiten soll, im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Beteiligung an einer Konfliktschlichtung ist freiwillig. Sie findet grundsätzlich außerhalb des Unterrichts statt. Wiederholtes schwerwiegendes Fehlverhalten ist in der Regel nicht im Rahmen der Konfliktschlichtung zu behandeln. Offenbart das Fehlverhalten erhebliche, absehbar nicht ausgleichende erzieherische und das Wohl der Schülerin oder des Schülers gefährdende Defizite, ist gemäß § 63 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes das zuständige Jugendamt zu benachrichtigen.

(2) Verfahrensgrundsätze sowie Maßstäbe für den Erfolg können in der Schulkonferenz festgelegt werden. Vor dem Abschluss einer Konfliktschlichtung ist das Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nicht einzuleiten. Ein Anspruch auf Konfliktschlichtung besteht nicht. Kann eine Konfliktschlichtung nicht durchgeführt werden und zeigt sich die für das Fehlverhalten verantwortliche Schülerin oder der Schüler einsichtig und ist um Wiedergutmachung bemüht, soll von einer Ordnungsmaßnahme oder ihrer Androhung abgesehen werden.

§ 3 Erziehungsmaßnahmen

(1) Erziehungsmaßnahmen müssen geeignet sein, Einsicht zu dem Fehlverhalten herzustellen und dienen nach Möglichkeit der unmittelbaren Wiedergutmachung. Sie werden grundsätzlich von der Lehrkraft ausgesprochen, die das Fehlverhalten wahrnimmt. Die Lehrkraft entscheidet in eigener Verantwortung, ob sie eine Erziehungsmaßnahme gemäß Absatz 2 oder 3 ergreift, oder ob die Umstände des Einzelfalls eine nicht benannte Erziehungsmaßnahme anzeigen.

Erziehungsmaßnahmen können nebeneinander erfolgen, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist.

(2) Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere

1. die Ermahnung,
2. die Gelegenheit zur Wiedergutmachung,
3. die Behandlung des Sachverhalts im Unterricht,
4. die Eintragung des Fehlverhaltens in das Klassenbuch,
5. die Missbilligung des Verhaltens durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Eltern,
6. die Übertragung geeigneter Aufgaben,
7. die Wegnahme von Gegenständen bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder des Unterrichtstages,
8. der zeitweilige Ausschluss im Rahmen einer Unterrichtsstunde.

Die Wegnahme von auf Grund von Rechtsvorschriften oder anderen Vorschriften unerlaubten Gegenständen einschließlich der in Betracht kommenden Übergabe an die Polizeibehörden bleibt von Nummer 7 unberührt.

(3) Als besondere Erziehungsmaßnahme kann bei mangelnder Bereitschaft, dem Unterricht zu folgen oder sich am Unterricht zu beteiligen und entsprechender vorheriger Ermahnung eine auf den Unterrichtsstoff bezogene Nacharbeit angeordnet werden. In Betracht kommt eine häusliche Nacharbeit oder eine Nacharbeit unter Aufsicht außerhalb des planmäßigen Unterrichts. Die Nacharbeit unter Aufsicht darf die Dauer einer Unterrichtsstunde nicht überschreiten. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind über die Nacharbeit unter Aufsicht rechtzeitig zu informieren. Nacharbeiten sind nicht zu zensieren und müssen der Klassenlehrkraft gemeldet werden.

§ 4 Androhung von Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind zulässig unter den Voraussetzungen gemäß § 64 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen besteht nicht. Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt angeordnet werden. In besonders zu begründenden Fällen können auch zwei Ordnungsmaßnahmen nebeneinander erfolgen. Die Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind anzudrohen.

(2) Die Androhung erfolgt schriftlich oder elektronisch gegenüber den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen oder Schülern. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe sind mitzuteilen. Zuständig für die Androhung sind die gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes zuständigen Stellen. Die Androhung entfällt, wenn sie den Zweck der Ordnungsmaßnahme beeinträchtigen würde. Eine Beeinträchtigung des Zwecks der Maßnahme liegt insbesondere dann vor, wenn der Zweck der Maßnahme wegen Zeitablaufs nicht mehr durchgesetzt

werden kann oder nicht mehr sinnvoll ist oder wenn der Verbleib der Schülerin oder des Schülers an der Schule für andere Schülerinnen und Schüler oder in der Schule tätigen Personen nicht zumutbar ist.

(3) Erfolgt innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe der Androhung ein weiteres nicht unerhebliches Fehlverhalten, muss die danach in Betracht kommende Ordnungsmaßnahme nicht angedroht werden. Dies gilt auch, wenn eine andere Ordnungsmaßnahme in Betracht kommt und darauf in der zurückliegenden Androhung hingewiesen wurde.

(4) Kommt gemäß § 64 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes eine Ordnungsmaßnahme in Betracht, erfolgt die Androhung frühestens bei Erreichen der Hälfte der für den Ausschluss notwendigen Fehlzeiten durch die Schule. Sie soll spätestens bei nicht mehr als drei Fehltagen vor Erreichen der Ausschlussgrenze ausgesprochen werden.

§ 5 Voraussetzungen einzelner Ordnungsmaßnahmen

(1) Der vorübergehende Ausschluss für mehr als fünf Unterrichtstage gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes darf erst angeordnet werden, wenn zuvor der Ausschluss bis zu fünf Unterrichtstagen keine Verhaltensänderung bewirkt hat. Diese Ordnungsmaßnahme ist unabhängig von der Dauer des Ausschlusses höchstens zweimal im Schulhalbjahr zulässig. Der Ausschluss in dringenden Fällen gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes bleibt davon unberührt. Versäumter Unterrichtsstoff ist nachzuarbeiten.

(2) Als vorübergehender Ausschluss gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes gilt entsprechend der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an einer Schulfahrt. Die zuständige Lehrkraft trifft die Entscheidung möglichst im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Das Alter, die Reife sowie die Rückreisemöglichkeiten sind zu berücksichtigen. Die Klassenkonferenz ist unverzüglich zu unterrichten. Absatz 1 Satz 1 gilt in diesem Fall nicht.

(3) Der Ausschluss von einer Schulfahrt vor deren Antritt kann gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes auch dann erfolgen, wenn Fehlverhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Schulfahrt nicht mit der erforderlichen Sicherheit erwarten lässt. Dies gilt insbesondere für Fehlverhalten, das einem bereits mit einer Ordnungsmaßnahme geahndeten Fehlverhalten dieser Schülerin oder dieses Schülers entspricht. Abweichend von § 64 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes kann der Ausschluss vor Fahrtbeginn in Eilfällen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter angeordnet werden. Die Klassenkonferenz ist unverzüglich zu unterrichten. Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sollen vor dem möglichen Ausschluss informiert werden.

(4) Die Ordnungsmaßnahme gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist im Falle eines bestehenden Ausbildungsverhältnisses nur im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte zulässig. Insgesamt darf die Dauer von drei Wochen im Schulhalbjahr nicht überschritten werden.

(5) Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind nur zulässig, wenn durch besonders schwerwiegendes oder wiederholtes Fehlverhalten die Rechte anderer oder die Aufgaben der Schule ernsthaft und nachhaltig gefährdet oder verletzt wurden. Dies gilt auch bei der begründeten Annahme entsprechend fortwirkender Gefahren.